

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schönborn
vom 22.05.2024

Der Ortsgemeinderat Schönborn hat am 22.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. August 2000, die 3 Änderungssatzungen vom 01. Juli 2001, 05. Juli 2013 und 29. April 2019 außer Kraft.

56370 Schönborn, den 29.07.2024

(Dienstsiegel)

Thomas Refke
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönborn

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 220,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) | 440,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 220,00 Euro |
|--|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Gräber für Erdbestattungen

- | | |
|---|------------|
| Verlängerung des Nutzungsrechts für vorhandene Doppelwahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (ein Neuerwerb ist nicht mehr vorgesehen) | 24,00 Euro |
|---|------------|

2. Urnengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte | 840,00 Euro |
| bb) eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 950,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte | 21,00 Euro |
| bb) eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 24,00 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bei allen Erdbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsge-
meinde Schönborn für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich
aller Nebenausgaben entstehen.
2. Urnenbestattungen 120,00 Euro
3. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (z. B. Einsatz Kom-
pressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten
festgesetzt.
4. Beim notwendigen Einsatz von Fachfirmen bei Urnenbestattungen werden
die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die Gebühr nach IV. Nr. 2
wird in diesen Fällen nicht berechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unterneh-
men vorgenommen. Die entstehenden Kosten für die Umbettung sind von den
Gebührenschriftgebern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung pauschal (Sarg bzw. Urne) 40,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen
Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach tatsächlich ent-
standenen Kosten festgesetzt.